Leistungsvereinbarung

über heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) für Kinder bis zum Schuleintritt

zwischen

der Frühförder- und Beratungsstelle Haus Hall
Gerlever Weg 11
48653 Coesfeld

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dezernat Jugend und Schule
Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche
48133 Münster

als **Träger der Eingliederungshilfe**

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistungen. Nicht umfasst ist die Leistungserbringung im Rahmen einer Komplexleistung gemäß § 46 SGB IX.

(2) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- der Ziele der Leistungen
- des Personenkreises
- der Art und des Inhalts der Leistung
- des Umfanges der Leistungen
- der Qualität und Wirksamkeit
- der personellen Ausstattung und Qualifikation
- der sächlichen Ausstattung
- der betriebsnotwendigen Anlagen und
- der Dokumentation und Nachweise.

(3) Die Leistungen des Leistungserbringers sind dargelegt im Fachkonzept (vgl. LRV Teil A.3.1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Rechtsgrundlage

Grundlagen dieser Vereinbarung sind die §§ 113, 116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.

§ 3
Ziel der Leistung

(1) Solitäre heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) sollen die Selbstständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

(2) Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes, erfolgen.

§ 4
Personenkreis

(1) Das Angebot der solitären heilpädagogischen Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) besteht für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt.

(2) Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit

- körperlichen Beeinträchtigungen,
- seelischen Beeinträchtigungen,
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hiermit sind sowohl alle o.a. Teilgruppen 1-4 sowie alle möglichen Kombinationen eingeschlossen.

§ 5
Inhalt der Leistung

(1) Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots durchgeführt werden.

(2) Solitäre heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Kindertagesstätten, Therapiepraxen, Schulen)
- Dokumentation

§ 6
Umfang der Leistung

Solitäre heilpädagogische Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) umfassen

1. Erstberatung

Das offene, niedrigschwellige Beratungsangebot für alle Eltern, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten (Früherkennung und Prävention), wird in einem Umfang von 2 Stunden pro Kind und bewilligtem Förderplan anerkannt.

2. Diagnostik

Um ein Kind und seinen Förderbedarf einschätzen zu können, ist es erforderlich, die bisherige Entwicklung in seinem Lebenszusammenhang möglichst genau kennenzulernen und den aktuellen Entwicklungsstand zu erfassen.

In Abgrenzung dazu soll bei absehbar nicht ausschließlich heilpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit eine interdisziplinäre Diagnostik durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle durchgeführt werden und, abhängig von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, die Leistung als Komplexleistung nach § 46 SGB IX durch eine Interdisziplinäre Frühförderstelle erbracht werden.

Im Rahmen einer heilpädagogischen Maßnahme wird, unter Berücksichtigung schon erfolgter Abklärung, bspw. interdisziplinärer Eingangsdiagnostik der Interdisziplinären Frühförderstelle, aus dem Sozialpädiatrischen Zentrum oder der Clearing- und

Diagnostikstelle, der diagnostische Prozess weitergeführt oder zum ersten Mal vorgenommen. Dafür werden entwicklungsdiagnostische (Test)Verfahren nach aktuellem wissenschaftlichen Standard durchgeführt. Die Diagnostik ist dabei kein statischer, sondern ein fortlaufender Prozess, der als Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik angelegt ist. Doppelte diagnostische Tätigkeiten sind ausgeschlossen, ergänzende nicht.

Der Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage der Diagnostik einen Förderplan. Dieser ist Bestandteil des Gesamtplanverfahrens des Trägers der Eingliederungshilfe.

Der Umfang der Eingangsdiagnostik beträgt 5 Stunden je Kind. Sofern bereits eine aktuelle Eingangsdiagnostik einer Interdisziplinären Frühförderstelle oder eine vergleichbare Diagnostik vorliegt, beträgt der Umfang 2 Stunden je Kind.

Der Umfang für eine Folge- und Abschlussdiagnostik beträgt jeweils 2,5 Stunden je Kind.

3. Heilpädagogische Entwicklungsförderung als Fördereinheit

Die Entwicklungsförderung erfolgt unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans. Der Förderplan ist im Laufe der Förderung basierend auf Folgediagnostiken zum Ende des Bewilligungszeitraums zu aktualisieren. Förderung sowie Beratung der Eltern sind handlungs- und alltagsorientiert.

Folgende Leistungen können enthalten sein:

- Förderung der Bewegungsfähigkeit sowohl grob- als auch feinmotorisch
- Förderung kognitiver Fähigkeiten (Konzentration, Transferleistungen, Erfassen von Zusammenhängen, Erarbeiten von Problemlösungsstrategien)
- Förderung des Sozialverhaltens und der emotionalen Entwicklung
- Vermeidung spezieller Entwicklungsrisiken in der Lebenswelt des Kindes
- Unterstützung der Sprachentwicklung (Sprachanbahnung, Redefluss usw.)
- Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls
- Förderung der Wahrnehmung und Sensomotorik inklusive Psychomotorik

Eine ambulante Fördereinheit umfasst 60 Minuten direkte Leistungen sowie für indirekte Leistungen weitere 45 Minuten. Die Fördereinheiten können je nach fallspezifischer Notwendigkeit entweder einzeln oder in der Gruppe erbracht werden.

4. Eltern- bzw. Familienberatung

Im Rahmen der bewilligten Fördereinheiten kann die Einrichtung in begründeten Fällen eine separate Beratung der Erziehungsberechtigten durchführen. Diese Fördereinheiten sind im Leistungsnachweis entsprechend zu kennzeichnen.

Insbesondere folgende Aufgaben sind Bestandteil der Beratung:

- Unterstützung der Eltern bei Erkundung und Nutzung eigener Ressourcen zur Förderung des Kindes
- Unterstützung und Anleitung bei behinderungsbedingt schwieriger Erziehung des Kindes und in schwierigen Situationen
- Unterstützung bei der Anpassung des Familiensystems und -alltags auf das Kind mit Behinderung
- Beratung und Information zu ggf. weiteren Förder- und Behandlungsmöglichkeiten

Sollte sich herausstellen, dass andere Kostenträger für die Leistung zuständig sein könnten, z.B. im Fall von Erziehungsberatung als Leistung des SGB VIII, muss spätestens mit dem Folgeförderplan darauf hingewiesen werden.

Eine Eltern- bzw. Familienberatung als ambulante Fördereinheit umfasst 60 Minuten direkte Leistungen sowie für indirekte Leistungen weitere 45 Minuten.

5. Weitere Leistungen sind unter anderem:

- Vor- und Nachbereitung der Fördereinheiten
- Dokumentation und Planung
- Erstellung von Berichten
- interne Team- und Fallgespräche sowie Koordinationsgespräche mit Externen, beispielsweise Ärzt*innen, Therapeut*innen und anderen Bezugssystemen (z.B. Kita, Schule etc.)
- Absprachen mit Einrichtungen und Diensten, die das Kind im Anschluss weiter fördern
- Fahrzeiten für mobile Förderung:
 Fahrtzeiten werden individuell vereinbart; hierbei ist ein Korridor von 15-30 Minuten insgesamt einzuhalten.
- Fortbildung und Supervision
- Beschaffung und Pflege von Spielmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit
- Geschäftsführung/Verwaltung/Organisation
- Qualitätsmanagement
- Datenschutz

§ 7
Ort der Leistung

Sowohl die Förderung des Kindes als auch die Beratung der Eltern sollte je nach Bedarf des Kindes zu Hause, in dem jeweiligen Betreuungssetting oder in den Räumen des Leistungserbringers erfolgen.

§ 8
Qualität und Wirksamkeit

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Strukturqualität

- Im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist ein abgestimmtes Fachkonzept vorzulegen.
- Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers nach
- § 9 dieses Vertrages erbracht.
- Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte ist zu gewährleisten.

(3) Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erbringt eine heilpädagogische Eingangsdiagnostik (nach einem Jahr eine Folge- oder Abschlussdiagnostik) und hält die Ergebnisse

standardisiert fest. Er erstellt einen ICF-orientierten Förderplan inklusive der Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen.
Im Rahmen der Dienst- und Fallgespräche und der Gespräche mit Eltern und ggf. dem Kind werden die Angemessenheit und Geeignetheit der Fördermaßnahme regelmäßig überprüft und bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Träger der Eingliederungshilfe und nach dessen Zustimmung angepasst.
- Kooperations- und Netzwerkarbeit sind zu dokumentieren.

(4) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich am Erreichungsgrad der im individuellen Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Hinweise für die Zielerreichung können u.a. auf Grund der Leistung gewonnene positive Veränderungen sein, die an unterschiedlichen Indikatoren, wie z.B. an der Verbesserung der Teilhabe der Leistungsberechtigten oder an der Beeinflussung der Mobilität (Abwendung einer drohenden Behinderung, Verlangsamung des fortschreitenden Verlaufs einer Behinderung oder Beseitigung oder Mildern der Folgen einer Behinderung), beurteilt werden. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

(5) Im Übrigen gilt Teil A.8 des Landesrahmenvertrags.

§ 9
Personelle Ausstattung

(1) Zur Erbringung der individuellen heilpädagogischen Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.

(2) Geeignete Fachkräfte sind

- Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Sonderpädagog*innen, Diplom-Heilpädagog*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen, Diplom-Sozialarbeiter*innen sowie Hochschulabsolvent*innen mit vergleichbarem Bachelor- oder Masterabschlüssen, vorzugsweise mit den Schwerpunkten Heilpädagogik, Sozialpädagogik /Soziale Arbeit, Rehabilitationspädagogik, frühe Kindheit und Absolvent*innen vergleichbarer Studiengänge
- staatlich anerkannte Heilpädagog*innen (mit Fachschul- und Fachakademieausbildung)
- Erzieher*innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung
- Motopäd*innen, Motolog*innen
- Sprachbehindertenpädagog*innen
- Psycholog*innen.

§ 10
Räumliche und sachliche Ausstattung

(1) Die Ausstattung richtet sich nach Spezialisierung und Leistungsprofil der Einrichtung, den vertretenen Fachdisziplinen, dem Diagnosespektrum und den Bedarfen der geförderten Kinder.

(2) Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sie muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können. Sie umfasst insbesondere Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltensbeobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren, aktuelle

Fachliteratur und Fachzeitschriften, EDV-geeignete bürotechnische Ausstattung, Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial.

§ 11
Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

(1) Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Hierzu gehört insbesondere das Vorhalten einer barrierefreien Einrichtung mit angemessener Größe und kindgerechter Räumlichkeiten inklusive Außenanlagen.

(2) Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, beispielsweise Sanitäreinrichtung, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) müssen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten müssen von der Lage, der Größe und der Ausstattung geeignet sein und den allgemeinen Sicherheitsstandards entsprechen.

(3) Die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers werden in der jeweiligen Anlage der Leistungsvereinbarung festgelegt.

§ 12
Dokumentation und Nachweise

Die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans erfolgt zusammen mit den Eltern. Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung ist fester Bestandteil.
Die Leistungsdokumentation der einzelnen Fördereinheiten enthält Angaben zum Förderort und ist von den Eltern jeweils zu unterschreiben.

§ 13
Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung bzw. die kirchlichen Datenschutzgesetze) zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeiten. Der Leistungserbringer stellt in einer Vereinbarung mit der leistungsberechtigten Person sicher, dass die personenbezogenen und fallrelevanten Daten an den Eingliederungshilfeträger weitergeleitet werden dürfen.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeiten oder vom Leistungserbringer erheben lassen.

§ 14
Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam

werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 15
Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 16
Informationspflichten

(1) Der Personalbestand ist dem Träger der Eingliederungshilfe jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Hierbei sind die Angaben entsprechend der Vordrucke des Trägers der Eingliederungshilfe aufzulisten.

(2) Der Leistungserbringer erbringt die solitären heilpädagogischen Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) auf der Grundlage eines Konzeptes, welches dem Träger der Eingliederungshilfe vor Vertragsabschluss vorzulegen ist.

(3) Die Vergütung der Leistungen erfolgt aufgrund der Beträge nach der Kalkulationsmatrix für solitäre heilpädagogisch Leistungen (im Rahmen der Frühförderung) auf Grundlage der Anlage B zum LRV. Diese Kalkulationsmatrix ist vor Vertragsabschluss dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

(4) Änderungen der nachgewiesenen Voraussetzungen sind dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich anzuzeigen. Wesentliche Änderungen können eine Änderung des Vertrages zur Folge haben.

Gescher, 14.12.2021
Ort, Datum

Haus Hall-Gescher - Bischöfliche Stiftung -

Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Münster, 14.12.2021
Ort, Datum

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.
LWL-Dezernat
Jugend und Schule
Warendorfer Straße 25 · 48133 Münster

Stempel und Unterschrift
Träger der Eingliederungshilfe